

## § 14

Das Amt für Information hat eine laufende Aufklärung der Öffentlichkeit über die Notwendigkeit der Materialeinsparung und ihre Bedeutung für die Hebung des Wohlstandes unseres Volkes durchzuführen.

## § 15

(1) Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt die Staatliche Plankommission, Staatssekretariat für Materialversorgung.

(2) Für die Aufstellung, Überprüfung und Bestätigung der Verbrauchsnormen sowie die Kontrolle ihrer Einhaltung und für die Einführung der Materialbedarfsplanung sowie der Verbrauchskontrolle hat die Staatliche Plankommission, Staatssekretariat für Materialversorgung, bis zum 31. März 1951 Richtlinien auszuarbeiten.

## § 16

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 5. Februar 1951

Die Regierui®  
der Deutschen Demokratischen Republik

Grotewohl  
Ministerpräsident

Staatliche Plankommission

Der Vorsitzende

Rau

Stellvertreter des Ministerpräsidenten

Erste Durchführungsbestimmung  
zur Verordnung über die Zahlung der Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung an die Finanzämter.

Vom 25. Januar 1951

Auf Grund des § 6 der Verordnung vom 14. Dezember 1950 über die Zahlung der Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung an die Finanzämter (GBl. S. 1195) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit bestimmt:

## I.

Personenkreis and Beitragshöhe

Die Versicherungsbeiträge werden festgesetzt auf:

- a) 20% des beitragspflichtigen Arbeitsverdienstes für die beschäftigten Versicherungspflichtigen mit Ausnahme der Bergleute und der ihnen gleichgestellten Versicherten sowie der mitarbeitenden Familienangehörigen von selbständig Erwerbstätigen;
- b) 30% des beitragspflichtigen Arbeitsverdienstes für Bergleute und ihnen gleichgestellte Versicherte;
- c) 14% des beitragspflichtigen Einkommens für die versicherungspflichtigen selbständig Erwerbstätigen und Unternehmer mit Ausnahme der Handwerker und der selbständig Erwerbstätigen in der Landwirtschaft (vgl. Buchst. g und h);
- d) 14% des beitragspflichtigen Arbeitseinkommens für versicherungspflichtige mitarbeitende Familienangehörige von selbständig Erwerbstätigen und Unternehmern mit Ausnahme der über 21 Jahre alten versicherungspflichtigen

Familienangehörigen in Betrieben der Landwirtschaft mit einer Bodenfläche von mehr als 20 ha;

- e) 20% des ihnen nach dem Tarifvertrag der volkseigenen Güter vom 1. November 1949 oder dem Tarifvertrag für die privaten landwirtschaftlichen Betriebe in der Deutschen Demokratischen Republik vom 1. Mai 1949 zustehenden versicherungspflichtigen Arbeitseinkommens für über 21 Jahre alte versicherungspflichtige mitarbeitende Familienangehörige von selbständig Erwerbstätigen in Betrieben der Landwirtschaft mit einer Bodenfläche von mehr als 20 ha.
- f) Für die versicherungspflichtigen selbständig Erwerbstätigen und für ihre versicherungspflichtigen mitarbeitenden Familienangehörigen wird ein Mindestbeitrag von 8,— DM monatlich festgesetzt mit Ausnahme der Handwerker und der selbständig Erwerbstätigen in der Landwirtschaft.
- g) Die Beiträge für Inhaber von Handwerksbetrieben, die unter das Gesetz vom 6. September 1950 über die Steuer des Handwerks (GBl. S. 987) fallen, werden — vorbehaltlich der Regelung in den zu erwartenden Durchführungsbestimmungen zum Gesetz zur Förderung des Handwerks — nach den bisherigen Sätzen erhoben.
- h) Die Beiträge für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe, die unter das zu erwartende Landwirtschaftsteuergesetz fallen, werden — vorbehaltlich der Regelung in diesem Gesetz\* — nach den bisherigen Sätzen erhoben.

## II.

Beitragsentrichtung

(1) Die Versicherungsbeiträge sind von den Leitern oder Inhabern der Betriebe für die beschäftigten Versicherungspflichtigen und für ihre versicherungspflichtigen mitarbeitenden Familienangehörigen an das für den Betriebssitz zuständige Finanzamt zu zahlen.

(2) Die Leiter oder Inhaber der Betriebe sind berechtigt, bei der Auszahlung des Arbeitsverdienstes der bei ihnen beschäftigten versicherungspflichtigen 10% einzubehalten.

(3) Selbständig Erwerbstätige haben die Beiträge für ihre Pflichtversicherung an das für sie zuständige Finanzamt zu zahlen.

(4) Arbeiten Empfänger von Volkente gegen Entgelt, so sind sie von der Zahlung von Beiträgen befreit. Der Betrieb ist jedoch für seinen Beitragsteil zahlungspflichtig.

(5) Die Beiträge für versicherungspflichtige Studenten, Hoch- und Fachschüler sind von der Verwaltung der Unterrichtsanstalt bei dem für die Lehranstalt zuständigen Finanzamt einzuzahlen. Die zahlungspflichtige Verwaltung ist berechtigt, die Beiträge von den Versicherten einzuziehen, soweit diese nicht Vollstipendiaten oder Gebührenerläßempfänger sind.

(6) Versicherungspflichtige unständig Beschäftigte haben, die Beiträge an das für ihren Wohnsitz zuständige Finanzamt selbst zu zahlen. Die Leiter oder